

INITIATIVE HOHER ODENWALD (IHO) e.V.

Gemeinnütziger Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt
Postfach 1148 | 69428 Waldbrunn
Geschäftsstelle: Unterhöllgrund 3 | 69429 Waldbrunn
Mail: initiative@hoher-odenwald.de | Web: www.hoher-odenwald.de



*IHO e.V. * Postfach 1148 * 69428 Waldbrunn*

Untere Naturschutzbehörden
Rhein-Neckar-Kreis
Neckar-Odenwald-Kreis

Betreff: Immense Forsteingriffe Ende März in Augstel und „Markgrafenwald“ – Umweltrechtliche Verstöße durch saisonal nicht an das Artenschutzrecht angepasste Forstmaßnahmen im „faktischen Vogelschutzgebiet“ u. LSG Neckartal II – Eberbach

Sehr geehrter Herr Krahl,
sehr geehrter Herr Bayer,
sehr geehrter Herr Böhm,

Waldbrunn, 31.03.2017

wir bedanken uns zunächst für Ihre Antwort, Herr Böhm, in der sie uns bereits einige Ausführungen zu den mehrtägigen Forstarbeiten zukommen lassen.

Wir müssen uns heute dennoch an die Unteren Naturschutzbehörden des Neckar-Odenwald-Kreises und des Rhein-Neckar-Kreises wenden, um darauf aufmerksam zu machen, dass seit mehreren Tagen – jetzt zur Zeit der Reviereinnahme u.a. der Schwarzstörche – im Gebiet Augstel/Markgrafenwald (Rhein-Neckar-Kreis/Neckar-Odenwald-Kreis) *erhebliche* Forstarbeiten mit Vollernter-Einsatz, immenser Lautstärke usw. vorgenommen werden, und zwar räumlich unserer Kenntnis nach:

- (a) Bereich der Wüstung Unterferdinandsdorf (Neckar-Odenwald-Kreis)
- (b) Bereich Augstel (Rhein-Neckar-Kreis)

Es mangelt uns nicht an Verständnis oder an fachlicher Kenntnis für die Erfordernisse der Forstwirtschaft. Wir verweisen dabei allerdings auf den Konsens einer **nachhaltigen und naturnahen Waldbewirtschaftung in Deutschland** an, wonach „*die Waldbesitzer nach den Bundes- und Landeswaldgesetzen dazu verpflichtet [sind], ihre Wälder „ordnungsgemäß und nachhaltig“ zu bewirtschaften*“ (Quelle: <http://www.forstwirtschaft-in-deutschland.de/forstwirtschaft/forstwirtschaft-in-deutschland/>). Demgegenüber stehen Augenzeugenberichten hier bspw. zum Augstel: „*Überall liegen verteilt die Polter (einige sind schon abtransportiert). Die ganzen Bodenverwundungen in den steilen Hanglagen sind bereits eine Katastrophe ...*“ Neben **Bodenschutz** und dem Lebensraum entsprechend behutsamen Eingriffen setzt nachhaltige und naturnahe Forstwirtschaft insbesondere auch voraus, dass sowohl **räumlich (Habitatschutz!) als auch zeitlich (Saison der Reviereinnahme, Brut usw.)** umweltrechtliche Standards des Natur- und Artenschutzes zu berücksichtigen sind.

Die erheblichen Forsteingriffe zum Zeitpunkt Ende März, die seit Tagen im Augstel und in Teilgebieten des „Markgrafenwaldes“ (Kulturdenkmal Unterferdinandsdorf) vorgenommen werden, entsprechen aus mehreren Gründen jedoch nicht den rechtlichen Vorgaben; dies wollen wir nachfolgend ausführen und bitten um entsprechende Prüfung und konsequente zeitnahe Schritte behördlicherseits:

1. Nachweislich gehört der Reisenbach-Markgrafenwald-Augstel-Höllbach-Komplex zu einem Lebensraum, in dem – neben einigen anderen **Anhang-I-Arten der V-RL** u.a. der **Schwarzstorch** signifikant häufig nachgewiesen ist (*hierzu bspw. ROHDE 2014, HAHL-ROHDE 2015, ornitho-Einträge 2014-2016, Stellungnahme Ihrer Naturschutzbehörden, Stellungnahmen der IHO sowie des NABU u. des BUND, Stellungnahme der OGBW usw.*). Auch aktuell – jetzt Ende März – haben wir bereits einige Schwarzstorch-Beobachtungen im betreffenden Gebiet vornehmen können. Dies erfordert stringent auch eine forstwirtschaftliche Anpassung an die artenschutzrechtliche Situation!

=> Somit liegt bei den derzeitigen erheblichen Forsteingriffen zum Zeitraum Ende März (verhaltensethologisch: Reviereinnahme, Balz, Aufbau von Brut- und Lebensstätten usw.) ein **Verstoß gegen die V-RL des EU-Artenschutzrechts** sowie ein Verstoß gegen das naturschutzrechtliche **Störungsverbot** vor und darüber hinaus ist davon auszugehen, dass durch substanzielle oder funktionale **Zerstörungen von Brut- und Lebensstätten** ein zusätzlicher Verstoß nach § 44 BNatSchG anzuzeigen ist.

2. Gemäß der Anträge von NABU-BUND-LNV sowie der IHO (2014) sowie gemäß umweltjuristischer Einschätzung der Stuttgarter Gruppe für Ökologische Gutachten (GÖG) (2014) liegt der **Status eines „faktisches VSG“** vor, **zu dem der Reisenbach-Markgrafenwald-Augstel-Höllbach-Komplex fraglos ornithologisch und artenschutzrechtlich zentral hinzu zu zählen zu zählen ist!** Baden-Württemberg-weit hat die lokale Schwarzstorch-Population eine maßgebliche, EU-artenschutzrechtlich-relevante Sonderstellung, die es bei Forstarbeiten saisonal und räumlich zu berücksichtigen gilt.

=> Somit liegt bei erheblichen Forsteingriffen im Zeitraum Ende März ein **Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot im „faktischen VSG“ gem. Art. 4 Abs. 4 Satz 1 der V-RL** vor. Hierzu ergänzen wir mit dem Auszug aus einem **Schreiben der Kanzlei Baumann-Rechtsanwälte**, welche die IHO vertritt, und die wie folgt auf den Tatbestand hinweist: *Selbstverständlich „... obliegen faktische Vogelschutzgebiete dem strengen Schutzregime der Vogelschutzrichtlinie (V-RL). Nach Art. 4 Abs. 4 Satz 1 der V-RL treffen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel (unter bestimmten Voraussetzungen) in den Schutzgebieten zu vermeiden. Nur überragende Gemeinwohlbelange wie etwa der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen oder der Schutz der öffentlichen Sicherheit sind geeignet, das Beeinträchtigungs- und Störungsverbot des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 der V-RL zu überwinden.“*

3. Besonders schützenswerte **Fledermausbestände** mit insgesamt 15 Arten und herausragend schützenswerten Altholzbeständen wurden im Bereich des **Augstel** durch Büro Trautner bereits im Jahr 2013 festgestellt. Dennoch werden im betreffenden Gebiet aktuell auch wieder Habitatbäume gefällt. – Inwiefern wurde zuvor geprüft, ob hier auch Habitatbäume und ihr Umfeld stark betroffen sind?

4. Das Augstel gehört zum **Landschaftsschutzgebiet Neckartal II – Eberbach**. Der **Schutzzweck** sieht gemäß LSG-VO explizit den Schutz und die Bewahrung des **Naturhaushalts** mit allen **Lebensstätten** und **Lebensgemeinschaften** vor.

=> Die saisonal ungeeigneten Forstarbeiten stellen somit Verstöße gegen die LSG-Verordnung dar.

5. Zum **Vorhaben „Windpark Markgrafenwald“** laufen auch im Jahr 2017 weitere avifaunistische und ggf. Fledermaus-Kartierungen, die im Zuge eines – allen Beteiligten bekannten – BImSchG-Verfahrens auszuwerten sind. Mit den drastischen Forstmaßnahmen, die saisonal und habitaträumlich umweltjuristisch nicht hinnehmbar sind, greifen die Vorhabensträger aktuell erheblich in den Prüfungsprozess ein.

Wir bitten Sie um Rückmeldung sowie um Prüfung und behördliches Einwirken, um diese Tatbestände und Verstöße schnellstmöglich zu beenden.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Hahl M.A., Geograph
1. Vorsitzender



Dr. Dorothea Fuckert
2. Vorsitzende

Anlagen:

- Umweltjuristische Beurteilung der Gruppe für ökologische Gutachten (GÖG) zum Status „faktischen Vogelschutzgebiet“
- Gutachten-Auszüge Büro Trautner 2013: Fledermäuse und Habitatbestände